

Zivilgerichtliches Verfahren

Anzenberger

Kodek/Werderitsch

Spitzer/Stefula

Wintersemester 2020/21

8. Einheit (KW 49)

Urteil/Beschluss

Theoriefragen:

1. Welche Entscheidungsformen stehen einem Gericht offen? Wie unterscheiden sie sich?
2. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Versäumungsurteil zu fällen?
3. Welches Ziel verfolgt die ZPO mit dem Versäumungsurteil?
4. Kann ein Versäumungsurteil ergehen, wenn
 - a. der Beklagte im BG-Verfahren nicht zur VTS erscheint?
 - b. Kläger und Beklagter im BG-Verfahren nicht zur VTS erscheinen?
 - c. der Beklagte im BG-Verfahren in der VTS zur Hauptsache vorgebracht hat, aber nicht zur 1. TS erscheint?
 - d. der Beklagte im LG-Verfahren keine Klagebeantwortung erstattet?
 - e. der Beklagte im LG-Verfahren nach rechtzeitiger Erstattung der Klagebeantwortung nicht zur TS erscheint?
5. Was bedeutet formelle Rechtskraft?
6. Welche Wirkungsweisen hat die materielle Rechtskraft?
7. Welche Teile eines Urteiles entfalten grundsätzlich Bindungswirkung?
8. Welche grundrechtlichen Probleme ergäben sich bei einer uneingeschränkten Bindungswirkung von Urteilen?

Judikatur:

- OGH 22.02.1996, 6 Ob 502/96 (Rechtsmittelfrist bei Urteilsberichtigung)
- OGH 11.11.1987, 3 Ob 122/87 (Vorfrage in Vorprozess bindet nicht)
- OGH verstSen 17 10.1995, 1 Ob 612/95 (Bindung an Strafurteile)
- OGH 24.01.2013, 2 Ob 101/12k (keine Bindung an Strafurteile in Kfz-Haftpflichtprozessen)
- OGH 08.06.2015, 2 Ob 166/14x (Antragsprinzip)

Literatur:

- *Klicka*, Was bleibt vom verstärkten Senat SZ 68/195 zur Bindung an Straferkenntnisse im Zivilverfahren? ÖJZ 2013, 709
- *Nunner-Krautgasser*, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen - Dogmatische Grundfragen, ÖJZ 2009, 793

Fälle:

- I. A klagt B auf Herausgabe eines Bildes, weil er gutgläubig Eigentum erworben hat und B kein Recht zum Besitz habe. Das Urteil gibt der Klage statt und wird rechtskräftig. Kurze Zeit später klagt A den B auf Zahlung von Schadenersatz wegen Beschädigung des Bildes. B bestreitet, dass A Eigentümer des Bildes sei.

Wie ist diese Einrede zu behandeln?

- II. A klagt die Ärzte B und C auf Leistung von Schmerzensgeld iHv 100.000 € wegen erlittener Schmerzen infolge einer fehlerhaften Operation. Das Erstgericht erlässt ein Teilurteil, mit dem es B zur Leistung des vollen Schadenersatzes verpflichtet.

War das zulässig?

- III. A klagt den Käufer B auf Zahlung des Kaufpreises aus einem Liegenschaftsverkauf (Kaufpreis: € 6,5 Mio; Verkehrswert: € 1,5 Mio). In der mündlichen Verhandlung bringt B vor, dass der Kaufvertrag aufgrund mangelnder Geschäftsfähigkeit unwirksam sei und ficht diesen in eventu aufgrund Verkürzung über die Hälfte an. Das Gericht gibt der Klage statt; das Urteil wird rechtskräftig. In einer weiteren Klage begehrt B nun die Aufhebung des Kaufvertrages wegen List.

Wie muss das Gericht über die zweite Klage entscheiden?

- IV. A begehrt von B mittels Klage die Zahlung von 2.000 € Schmerzensgeld aus einem Verkehrsunfall, weil B bei diesem seinen Vorrang verletzt habe. B wurde bereits in einem Strafverfahren mit Urteil rechtskräftig des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung schuldig erkannt, da B ihr Motorrad zur Nachtzeit ohne Beleuchtung gelenkt und As Vorrang ignoriert habe. B wendet nun im Verfahren ein, dass ihr Motorrad sehr wohl beleuchtet gewesen sei und A ihr den Vorrang genommen habe. Die verurteilende Entscheidung zugrundlegend geht das Erstgericht davon aus, dass Bs Motorrad zur Nachtzeit nicht beleuchtet war und B den Vorrang des A verletzt hat.

Zu Recht?

- V. A ist aufgrund eines Urteils verpflichtet, in der von ihm an B vermieteten Wohnung den früheren Zustand durch Wiederanbringung der Decke und Entfernung der aufgestellten Trennwände wiederherzustellen. Zur Erwirkung dieser Handlungen führt B Exekution, gegen welche A Oppositionsklage erhebt mit der Begründung, die zuständige Baubehörde habe den Antrag auf Bewilligung der Wiederherstellung abgewiesen und zugleich die Räumung und den Abbruch des Gebäudes angeordnet. Dieser Bescheid habe den Untergang des Bestandobjekts und damit das Erlöschen des Bestandverhältnisses gem § 1112 ABGB herbeigeführt, weshalb auch der Anspruch auf Wiederherstellung erloschen sei.

Wie ist die Rechtslage?